

Josef Pröll
Finanzminister



XXIV. GP.-NR
6615 /AB

21. Dez. 2010

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

zu 6711 /J

Wien, am 21. Dezember 2010

GZ: BMF-310205/0243-I/4/2010

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6711/J vom 21. Oktober 2010 der Abgeordneten Bernhard Themessl, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Zum Stichtag 31.10.2010 haben von 7.009 Trafikanten 5.109, das sind 72,89%, einen Antrag gestellt.

Zu 2. und 3.:

Aus der nachstehenden Tabelle geht hervor, wieviele Trafikanten in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen, aufgeschlüsselt nach Tabakfachgeschäften („TFG“) und Tabakverkaufsstellen („TVS“) sowie nach Bundesländern zum Stichtag 31.10.2010 einen Antrag an den Solidaritätsfonds gestellt haben:

			Antrag	%	kein Antrag	%
Österreich	Gesamt	7.009	5.109	72,89	1.900	27,11
	TFG	2.757	2.468	89,52	289	10,48
	TVS	4.252	2.641	62,11	1.611	37,89
Burgenland	Gesamt	324	245	75,62	79	24,38
	TFG	96	91	94,79	5	5,21
	TVS	228	154	67,54	74	32,46
Kärnten	Gesamt	559	448	80,14	111	19,86
	TFG	175	172	98,29	3	1,71
	TVS	384	276	71,88	108	28,13
Niederösterreich	Gesamt	1.609	1.109	68,92	500	31,08
	TFG	475	422	88,84	53	11,16
	TVS	1.134	687	60,58	447	39,42
Oberösterreich	Gesamt	1.193	794	66,55	399	33,45
	TFG	369	333	90,24	36	9,76
	TVS	824	461	55,95	363	44,05
Salzburg	Gesamt	429	288	67,13	141	32,87
	TFG	162	146	90,12	16	9,88
	TVS	267	142	53,18	125	46,82
Steiermark	Gesamt	1.117	875	78,33	242	21,67
	TFG	453	432	95,36	21	4,64
	TVS	664	443	66,72	221	33,28
Tirol	Gesamt	650	487	74,92	163	25,08
	TFG	172	163	94,77	9	5,23
	TVS	478	324	67,78	154	32,22
Vorarlberg	Gesamt	278	189	67,99	89	32,01
	TFG	71	62	87,32	9	12,68
	TVS	207	127	61,35	80	38,65
Wien	Gesamt	850	674	79,29	176	20,71
	TFG	784	647	82,53	137	17,47
	TVS	66	27	40,91	39	59,09

Zu 4. bis 7. und 13.:

Die gegenständliche Änderung wurde vom Beirat gemäß § 14a Abs. 3 Tabakmonopolgesetz 1996 einstimmig, d.h. mit Zustimmung des Bundesgremiums der Tabaktrafikanten, beschlossen und in § 6 Abs. 11 der gemäß § 38a Abs. 2 Tabakmonopolgesetz 1996 erlassenen Solidaritäts- und Strukturfondsordnung verankert.

Demnach sind Ansuchen von Tabaktrafikanten um Leistungen aus dem Solidaritäts- und Strukturfonds für nach dem Jahr 2009 eingetretene Umsatzverluste jedes Jahr zu stellen und jeweils bis zum Ende des einem Kalenderjahr nachfolgenden Quartals bei der Geschäftsstelle des Solidaritäts- und Strukturfonds einzureichen. Liegen besonders berücksichtigungswürdige Umstände vor, darf der Beirat des Solidaritäts- und Strukturfonds auch verspätet einlangende Ansuchen um Leistungen berücksichtigen.

Die Neuregelung, dass für jedes Jahr zeitnah, d.h. bis zum Ende des 1. Quartals des Folgejahres, ein neuer Antrag an den Solidaritäts- und Strukturfonds gestellt werden muss, soll zu mehr Transparenz und entsprechender Bewusstseinsbildung bei den Trafikanten führen. Die vom Beirat beschlossenen Änderungen werden zugleich einer Straffung des Verfahrens im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und gesteigerten Effizienz dienen. Es wird weiterhin gewährleistet sein, dass jeder förderungswürdige Trafikant im Rahmen der geltenden Regelungen Leistungen aus dem Solidaritäts- und Strukturfonds erhält.

In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass gemäß § 38a Abs. 3 Tabakmonopolgesetz und § 6 Abs. 2 der Solidaritäts- und Strukturfondsordnung kein Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus dem Solidaritäts- und Strukturfonds besteht.

Zu 8. bis 10.:

Da die Anträge in Zukunft dezentral erfasst werden und kein zusätzliches Personal erforderlich sein wird, werden keine zusätzlichen Kosten anfallen.

Zu 11. und 12.:

Bei dem Solidaritätsfonds handelt es sich nicht um eine Einrichtung der Monopolverwaltung GmbH, sondern um ein Zweckvermögen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Der Solidaritätsfonds unterliegt somit nicht der Kontrolle durch den Aufsichtsrat der Monopolverwaltung GmbH.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long vertical stroke on the left side.